

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o  
Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e.V.  
Georgstraße 7  
50676 Köln  
Telefon: +49 (0)221 2010-332  
Fax: +49 (0)221 2010-231  
[www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege](http://www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege)  
Verfasser des Infodienstes:  
Frings / Wood

## INFODIENST 7/2017

### Einlegung von Widersprüchen durch Beschäftigte von Sozialstationen

**Die Clearingstelle hat sich aufgrund wiederholt auftauchender Fragestellungen in diesem Bereich erneut mit der Problematik beschäftigt, inwieweit Mitarbeiter von Sozialstationen Kunden bei der Einlegung von Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide von Krankenkassen unterstützen sollten/ dürfen.**

Die Clearingstelle möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die einzelnen Mitarbeiter keine Widersprüche für deren Kunden einlegen sollten. Dies gilt auch dann, wenn sich der jeweilige Kunde/ die jeweilige Kundin bereit erklären, eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Das Erheben eines Widerspruchs gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid muss der Versicherte/ die Versicherte selbst vornehmen. Sollte dies aufgrund der fortgeschrittenen Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich sein und gibt es auch sonst keine Angehörigen, die dies stellvertretend übernehmen können, sollte eine gesetzliche Betreuung angeregt werden.

Sollte die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zeitlich nicht mehr umsetzbar sein, bevor die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs abgelaufen ist, so weist die Clearingstelle auf die Möglichkeit hin, eine Beratung bei einem Rechtsanwalt mit ggf. anschließender Mandatsübernahme unter Zuhilfenahme eines Beratungshilfescheins in Anspruch zu nehmen.

Einen Beratungshilfeschein können diejenigen beantragen, denen auch ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe in einem gerichtlichen Verfahren zustehen würde. Insbesondere sind dies Kunden, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist ein Rechtsanwalt in der Regel behilflich und stellt auch den Antrag auf Beratungshilfe bei dem zuständigen Gericht. Die Mandatserteilung an den Rechtsanwalt kann auch von der Gewährung der Beratungshilfe abhängig gemacht werden, so dass der Kunde/ die Kundin der Sozialstation zunächst kein finanzielles Risiko bei der Kontaktierung eines Rechtsanwaltes eingeht. Dabei sollte von Beginn an gegenüber dem Rechtsanwalt deutlich gemacht werden, dass eine Mandatserteilung nur bei Gewährung von Beratungshilfe in Frage kommt.

#### Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband  
für das Bistum  
Aachen e.V.

Ferdinand Plum  
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband  
für das Bistum  
Essen e.V.

Anika Kottmann  
Fon: +49 (0)201 81028 113  
Frank Krurzel  
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum  
Köln e.V.

Stefanie Hermanns  
Fon: +49 (0)221 2010 332  
Monika Jansen  
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband  
für die Diözese  
Münster e.V.

Carina Poneis  
Fon: +49 (0)251 8901 246  
Margarethe Köckemann  
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband  
für das Erzbistum  
Paderborn e.V.

Esther van Bebber  
Fon: +49 (0)5251 209 274  
Christoph Menz  
Fon: +49 (0)5251 209 220

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Von der Bevollmächtigung eines Pflegedienstmitarbeiters ist insbesondere aus haftungsrechtlichen Erwägungen abzuraten. Lassen sich Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Vornahme von Rechtshandlungen durch Kunden bevollmächtigen, so haben diese Mitarbeiter bzw. der Pflegedienst auch alle sich daraus ergebenden Fristen und rechtlichen Implikationen zu berücksichtigen. Dies ist weder der/ dem einzelnen Mitarbeiter/in noch dem Pflegedienst zumutbar.

Unabhängig davon, dass keine Sozialstation rechtliche Handlungen für die Kunden vornehmen sollte, ist es dennoch möglich und sinnvoll, im Rahmen der Beiladung des Pflegedienstes in einem gerichtlichen Verfahren gem. § 75 SGG eine fachliche Einschätzung abzugeben und ggf. auf diese Weise den Kunden/die Kundin in seinem/ihrem Anliegen gegen die Kasse zu unterstützen.

Sollte ein Pflegedienst zu einem Verfahren eines Kunden vor dem Sozialgericht beigeladen werden, rät die Clearingstelle dringend dazu, Kontakt mit dem zuständigen Caritasverband der jeweiligen Diözese aufzunehmen und sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens im konkreten Einzelfall beraten zu lassen.